

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Neustrelitz

§ 1

Einberufung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Stadtpräsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Stadtvertretung wird so rechtzeitig einberufen, dass zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung 8 Tage liegen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Stadtpräsident die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, seine Sitzungsunterlagen in Papierform statt elektronisch zu erhalten. Das Verlangen ist schriftlich an den Stadtpräsidenten zu richten.

§ 2

Teilnahme an Sitzung

- (1) Jeder Stadtvertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen, und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen, wenn er nicht aus wichtigem Grund an der Teilnahme gehindert ist.
- (2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies über das Büro der Stadtvertretung dem Stadtpräsidenten vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Stadtvertreter, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben den Stadtpräsidenten zu unterrichten.

§ 3

Fraktionen

- (1) Die Stadtvertreter können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen beitreten. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern der Stadtvertretung bestehen. Ein Stadtvertreter kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Mitglieder sind dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.
- (3) Für Zuwendungen von Haushaltsmitteln der Fraktionen gelten § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung und die dazu durch die Stadt als Hilfsmittel aufgestellte Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln oder die Beratung verwandter Gegenstände zu verbinden. Soweit ein Tagesordnungspunkt abgesetzt werden soll, der auf Antrag eines Stadtvertreters oder des Bürgermeisters auf die Tagesordnung genommen worden ist, so ist dem Antragsteller vor Absetzung von der Tagesordnung die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Antrag einzuräumen.
- (2) Der Bürgermeister kann im Benehmen mit dem Stadtpräsidenten bei Dringlichkeit bis zum Beginn der Sitzung einen schriftlichen Nachtrag zur Tagesordnung einreichen. Er kann vorschlagen, dass Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung durch die Stadtvertretung abgesetzt werden, solange die Stadtvertretung noch nicht in die Verhandlung dieser Gegenstände eingetreten ist.
- (3) Die Mehrheit aller Stadtvertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.

§ 5

Vorlagen und Berichterstattung

- (1) Beschlussvorlagen für die Stadtvertretung sollen allen Mitgliedern unter Einhaltung der Ladungsfrist zur Verfügung gestellt werden. Sie haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Beschlussvorlagen der Verwaltung müssen vom Bürgermeister unterzeichnet sein.
- (2) Die Berichterstattung in der Stadtvertretung und den Ausschüssen obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter.

§ 6

Anträge

Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Stadtpräsidenten einzureichen. Treffen sie später ein, werden sie als beantragte Erweiterungen der Tagesordnung behandelt. Änderungsanträge können frist- und formlos gestellt werden.

§ 7

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Stadtpräsident eröffnet die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Stadtvertretung fest. Danach wird über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung beschlossen.
- (2) Über die Gegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

§ 8

Redeordnung

- (1) Wortmeldungen „zur Sache“ sind erst nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. Die Aussprache ist mit dem Aufruf zur Abstimmung beendet.
- (2) Der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Berichterstatter oder Antragsteller erhalten zuerst das Wort. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt der Stadtpräsident die Reihenfolge. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann der Stadtpräsident von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann er zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen lassen. Dem Bürgermeister und den Dezernenten kann er in ihrem Zuständigkeitsbereich außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen.
- (3) Der Stadtpräsident kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.
- (4) Die Redezeit darf 3 Minuten, bei Geschäftsordnungsanträgen 2 Minuten, nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet die Stadtvertretung auf Antrag einer Fraktion oder des Stadtpräsidenten. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch gleichzeitiges Heben beider Arme angekündigt. Ein Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Er unterbricht die Sachberatung nach Abschluss des laufenden Redebeitrages. Der Stadtpräsident erteilt das Wort außerhalb der Rednerliste, jedoch höchstens zweimal an denselben Redner zu demselben Gegenstand.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

§ 10

Vertagung und Schluss der Aussprache

- (1) Eine Vertagung von Anträgen kann jederzeit von einem Stadtvertreter beantragt werden.
- (2) Der Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Fraktion und die fraktionslosen Stadtvertreter Gelegenheit gehabt haben, zur Sache zu sprechen. Den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Stadtvertreter stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat. Eine Aussprache zu Geschäftsordnungsanträgen findet nicht statt.

§ 11

Abstimmungsverfahren

- (1) Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen. Der Stadtpräsident leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er die Anträge im endgültigen Beschlusswortlaut benennt und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt gibt.
- (2) Der Stadtpräsident stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Gegen die Fassung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Stadtvertretung entscheidet.
- (3) Abgestimmt wird, soweit nicht anderes gesetzlich vorgeschrieben wird oder von den Stadtvertretern beschlossen worden ist, offen durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen. Der Stadtpräsident hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Stadtvertreter angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Stadtvertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Auch nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Mitglieder ihre Stimme abgeben. Danach erklärt der Stadtpräsident die Abstimmung für geschlossen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen und zwar in der Reihenfolge
 - a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - c) Antrag auf Abschluss der Rednerliste,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
 - f) sonstige Anträge.
- (6) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Das Präsidium der Stadtvertretung entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 12

Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung.
- (2) Sofern das Gesetz es bestimmt oder ein Stadtvertreter dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim. Die Stimmzettel werden durch das Stadtvertreterbüro erstellt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes. Stimmzettel, die kein Kreuz enthalten, gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Mit Ausnahme gesetzlicher Sonderregelungen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Stadtpräsidenten zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein – Stimmen erhält.
- (4) Bestimmt die Kommunalverfassung, dass eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat, so wird die Anzahl der Sitze durch das Höchstzahlverfahren nach d`Hondt ermittelt.

§ 13

Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des Gegenstandes, mit dem sie im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverständene eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 14

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Stadtpräsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Stadtpräsident kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratungen abweicht, zur Sache verweisen.
- (3) Der Stadtpräsident kann einen Redner, der trotz seines Sachaufrufes von der Sache abweicht oder Stadtvertreter, die sich beleidigend oder ungebührlich äußern, zur Ordnung rufen. Das Gleiche gilt für Stadtvertreter, die in sonstiger Weise die Ordnung verletzen, gegen Gesetze oder die Geschäftsordnung verstoßen. Gegen den Ordnungsruf kann der betroffene Stadtvertreter am folgenden Werktag beim Stadtpräsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Die Stadtvertretung entscheidet ohne Aussprache über den Einspruch in der nächsten Sitzung.
- (4) Ist ein Stadtvertreter in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann der Stadtpräsident ihm für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen.

- (5) Ein Stadtvertreter, der in derselben Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann durch Beschluss der Stadtvertretung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist der Stadtpräsident den Stadtvertreter auf diese Möglichkeit hin.
- (6) Der Stadtpräsident kann einen Stadtvertreter sofort von der Sitzung ausschließen, wenn er die Ordnung gröblich verletzt oder seine Anordnungen nicht befolgt. Die Stadtvertretung kann den Ausschluss auf mehrere Sitzungen ausdehnen. Während der Ausschlussfrist darf der Ausgeschlossene auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.
- (7) Der ausgeschlossene Stadtvertreter hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet er der Aufforderung des Stadtpräsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so kann der Stadtpräsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und den Stadtvertreter aus dem Sitzungssaal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.
- (8) Zuhörer einer öffentlichen Sitzung haben sich ruhig zu verhalten und Zeichen des Missfallens oder der Zustimmung zu unterlassen. Zuwiderhandelnde kann der Stadtpräsident jederzeit aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (9) Bei störender Unruhe in der Versammlung kann der Stadtpräsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann der Stadtpräsident sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist damit für fünfzehn Minuten unterbrochen.

§ 15

Protokoll

- (1) Der Protokollant wird von der Stadtverwaltung gestellt. Er fertigt über die Sitzung der Stadtvertretung ein Ergebnisprotokoll an. Es muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden,
 - c) bei Nichtanwesenden den Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - d) bei nicht rechtzeitigem Erscheinen bzw. bei vorzeitigem Verlassen den Vermerk, ab welchem Tagesordnungspunkt der Stadtvertreter an der Sitzung teilnimmt bzw. die Stadtvertreter Sitzung verlassen hat,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die Beschlüsse, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
 - g) die von Stadtvertretern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
 - h) weitere wesentliche Vermerke zum Sitzungsablauf (z.B. Ordnungsmaßnahmen).

- (2) Das Protokoll unterzeichnen:
- der Stadtpräsident,
 - der Bürgermeister und
 - der Protokollant.
- (3) Das Ergebnisprotokoll soll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung erstellt sein und den Stadtvertretern, dem Bürgermeister und den Dezernenten zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Ablauf der Stadtvertreterversammlung wird auf Tonträger festgehalten, um in Zweifelsfällen den tatsächlichen Hergang einer Verhandlung rekonstruieren zu können. Die Tonträger sind sechs Monate aufzubewahren, es sei denn, stadthistorische Gesichtspunkte erfordern eine dauernde Aufbewahrung. Hierüber entscheidet das Präsidium.
- (5) Die Stadtvertreter können innerhalb einer Woche nach Zugang des unterschriebenen Protokolls eine Änderung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an das Büro der Stadtvertretung zu richten. Die Stadtvertretung hat in der nächsten Sitzung über den Änderungsantrag zu entscheiden. Bei einer Zustimmung der Stadtvertretung wird die Änderung in das Protokoll aufgenommen.

§ 16

Ausschüsse

- (1) Die für die Stadtvertretung geltenden Vorschriften finden auf das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.
- (2) Die Ausschüsse geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungsplan, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf.
- (3) Ein Ausschuss kann Sachverständige hinzuziehen. Sie nehmen an der Beratung teil. Werden sie in nicht öffentlicher Sitzung angehört, so dürfen sie bei der Beratung nicht zugegen sein. Der Ausschuss beschließt über ihre Hinzuziehung. Die Anzuhörenden müssen vom Bürgermeister eingeladen sein, wenn ihnen Aufwendersatz zugebilligt werden soll.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung von mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinschaftliche Sitzung stattfinden. Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung regeln die betroffenen Ausschussvorsitzenden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Stadtpräsident.

§ 17

Medien, Bild- und Tonaufzeichnungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Vertretern der Medien, welche sich vor der Sitzung beim Stadtpräsidenten anzumelden haben, sind besondere Plätze zuzuweisen.

- (2) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung durch Medien (z.B. Presse und Rundfunk) sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.
- (3) Die Ergebnisprotokolle über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung sowie die öffentlichen Beschlussvorlagen sind nach Unterzeichnung über die Homepage der Stadt Neustrelitz unter www.neustrelitz.de der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 18

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien oder sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn das Protokoll über die Sitzung, in dem der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (4) In Anträge, Beschlussentwürfe und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.
- (5) Personenbezogene Angaben sind in das Protokoll und in die Beschlüsse nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Protokolls / der Beschlüsse erforderlich sind.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.09.2009 außer Kraft.

Neustrelitz, den 27.04.2017

Stadt Neustrelitz

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'P' followed by a horizontal line.

Der Stadtpräsident